

§ 8 T-GVOG Sonderbestimmungen für Massenfluchtbewegungen

T-GVOG - Grundversorgungsgesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.01.2026

Bei Vorliegen einer Verordnung nach § 62 des Asylgesetzes 2005 aufgrund einer Massenfluchtbewegung kann die Grundversorgung eingeschränkt werden. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse muss jedoch gewährleistet sein.

In Kraft seit 26.08.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at